

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 2a SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl I SEITE 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl I SEITE 948).
 § 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAU-ORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GVNW SEITE 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18. 5. 1982 (GVNW S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG.
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GVNW SEITE 594).
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG-BauNV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- - - BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 1 BBauG

(ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNV

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA II^D	0,4	0,8
WA II		0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM KREIS ZWINGEND, SONST HÖCHSTGRENZE BEI DEN ZWINGEND ZWEIFLÜSSLICHEN GEBÄUDEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AUCH UNTERGEORDNETE EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG.

II^D ZWEITES VOLLGESCHOSS NUR IM DACHRAUM ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 2 BBauG

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ← HAUPTFRICHTUNG ZWINGEND
- △ ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 4 BBauG

NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 14 Abs. 1 BauNV - AUSGENOMMEN GARAGEN, STELLPLÄTZE UND DIE ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSBEOZUGENEN SPIELFLÄCHEN - SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 10 BBauG

DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 70 cm HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 11 BBauG

- ÖFFENTLICHE STRASSEN UND FUSSWEG
- FUSSWEG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Ziff. 12 BBauG

TRAFOGRUNDSTÜCK

VERSORGUNGSANLAGEN U. LEITUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 13 BBauG

10 KV ERDKABEL (ELT.)

FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW (BAUGESTALTUNG)

GESCHOSSZAHL	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
II^D	38° - 48°	max. 50 cm
II	25° - 35°	NUR AUS KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN ZULÄSSIG.

DREMPELHÖHEN GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK ROHDECKE BIS OK FUSSPFETTE.

EINFRIEDIGUNGEN WERDEN NICHT GEFORDERT, DIE EINFRIEDIGUNG VON VORGÄRTEN ZWISCHEN VORDERER GEBÄUDEFLUCHT UND STRASSE IST ZULÄSSIG UNTER DER VORRAUSSETZUNG, DASS SIE DURCH LEBENDE HECKE ODER HOLZ ERFOLGT UND EINE HÖHE VON 80 cm NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FUSSWEG MIT UMLAUFSTRASSE
- GEPLANTE BAUKÖRPER
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG WOHNGEBÄUDE
- ▩ NEBENGEBÄUDE
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (II) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl I SEITE 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM **11.11.84** AUFGESTELLT.

WERTHER (WESTF), DEN IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT.

..... BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERTHER (WESTF), DEN DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WERTHER (WESTF), DEN IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

..... BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT AZ.: IM AUFTRAGE:

.....

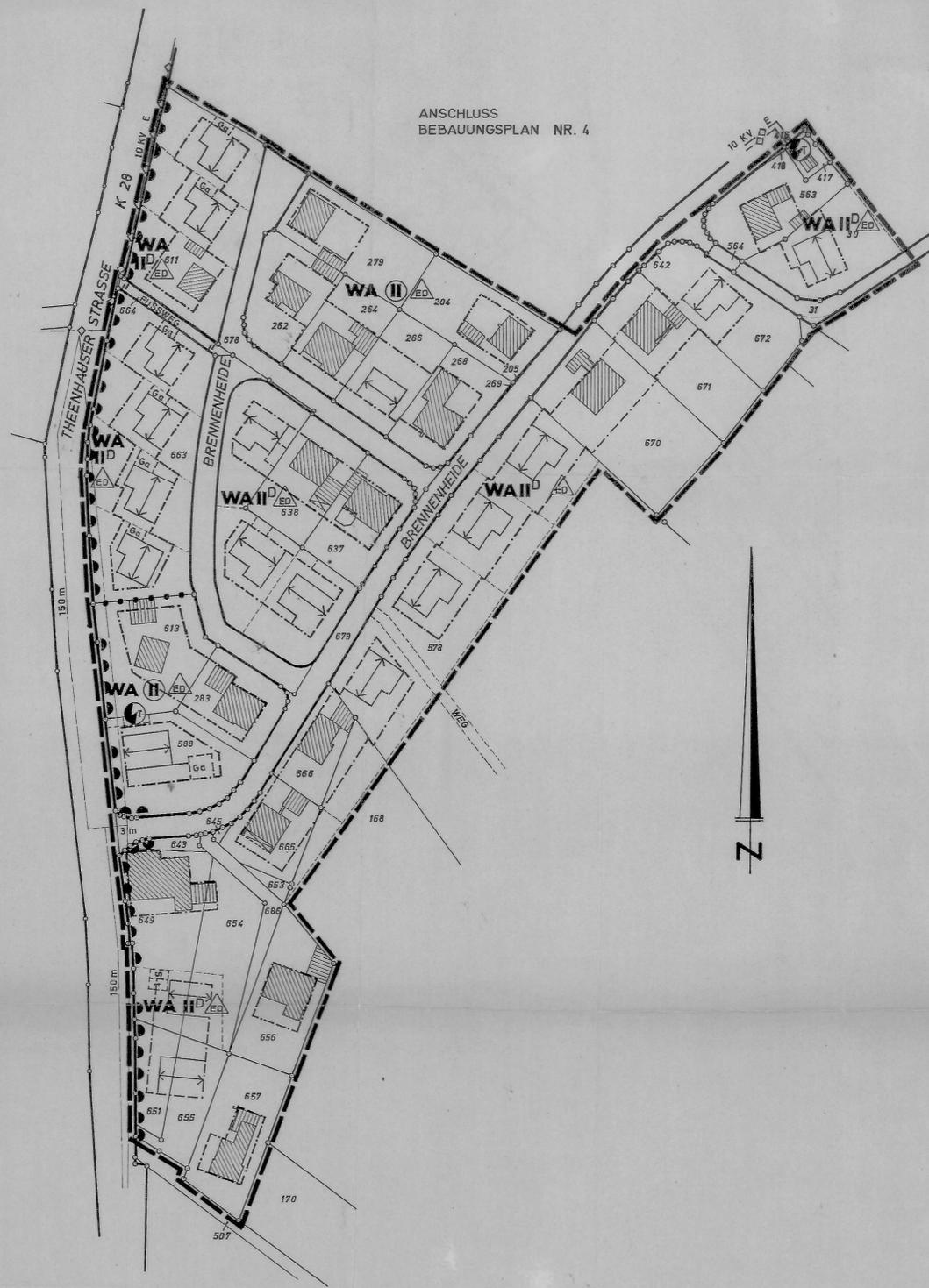
DIE IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES § 5 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 24.11.1982 (GV. NW 1982 S. 753) AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 DER BAU-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN-BauO NW - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1970 (GV. NW 1970 S. 96) SIND MIT VERFÜGUNG VOM GEMÄSS § 103 Abs. 1 BauO NW GENEHMIGT WORDEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN KREIS GÜTERSLOH DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB ÖFFENTLICH AUS.

WERTHER (WESTF), DEN DER STADTDIREKTOR

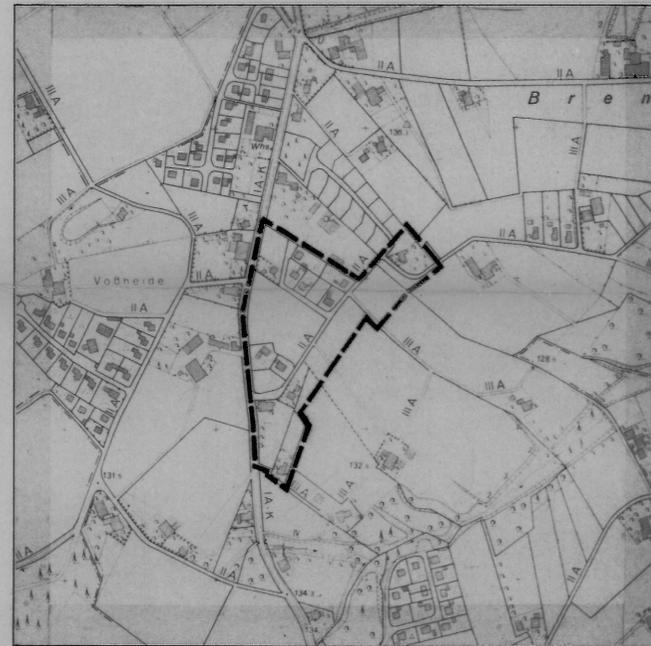
.....



ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 4



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 5000



STADT WERTHER / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „ORTSTEIL THEENHAUSEN“ M. 1:1000

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEMARKUNG WERTHER FLUR 23

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

PLANBEARBEITUNG: DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - PLANUNGSAMT -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN **4. 6. 1984** IM AUFTRAGE:

RWE BV NIKE 39359

Calta
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

HALLE (WESTF), DEN **3. 2. 1984** DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:

gez. MAILAND KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR